



# **Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen**

im **Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und  
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Umgang mit Kosten der L-/H-Gas-Umstellung NRW  
(Eine erste Einschätzung)**



# Umgang mit Kosten der L-/H-Gas-Umstellung (Zuständigkeit Regulierungskammer NRW)

## Grundlagen:

- In den kommenden Jahren wird in Deutschland die Erdgasversorgung in den mit L-Gas versorgten Gebieten auf H-Gas umgestellt.
- Diese Umstellung soll bis zum Jahr 2029 abgeschlossen sein.
- Die notwendigen technischen Anpassungen der Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte sind Aufgabe des jeweiligen Netzbetreibers. (§ 19a Abs. 1 Satz 1 EnWG)
- Die Kosten der LH-Gas-Umstellung werden auf alle Netznutzer bundesweit umgelegt. (§ 19a Abs. 1 Satz 3 EnWG)



## Konkrete Umsetzung in NRW:

- Von 160 Netzbetreibern (einschl. geschl. Verteilernetze) in NRW (hier: Zuständigkeit Regulierungskammer NRW) stellen 60 Unternehmen ihre L-Gas-Versorgung auf H-Gas um.
- Zeitrahmen: 2015 bis 2029
- Bisherig bzgl. RegK. NRW eine regulatorisch abgeschlossene Umstellung mit einem Netzbetreiber.
- Weiter regelmäßiger Eingang von EHB zur Marktraumumstellung, zuletzt zum 31.08.2019.



## Allgemeines

- Informationspflicht der Netzbetreiber gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde; Übersendung Kosten-EHB jährlich bis zum 31. August.
- Überprüfung der Kosten auf Notwendigkeit durch die Regulierungsbehörde.
- Erforderliche Nachweise hat Netzbetreiber vorzulegen.
- Kosten, deren fehlende Notwendigkeit die Regulierungsbehörde festgestellt hat, dürfen nicht umgelegt werden.
- Kostenerstattung von Plan- und Ist-Kosten erfolgt durch den jeweils vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreiber.



## Anerkennung von Kosten:

- Gemäß § 19a Abs. 2 Satz 3 EnWG kann die Regulierungsbehörde verbindlich feststellen, dass bestimmte Kosten nicht für die Umstellung notwendig waren. Beweislast liegt beim Netzbetreiber.
- Fristen für die Prüfung sind nicht vorgesehen.
- Anerkennungsfähig sind grundsätzlich alle Kosten, die dem Netzbetreiber ohne den Umstellungsprozess nicht entstanden wären.
- z.B. Kosten für die notwendigen technischen Anpassungen der Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte.
- **Betriebsnotwendigkeit** ist zu beachten, also nur tatsächlich erforderliche Umstellungen durchführen, effizienter Einkauf, Einholung von Angeboten, Kostenvergleiche



## Anerkennung von Kosten:

### Beispiele / Auflistung:

- notwendige Kosten für Personal- und Materialkosten
- Kosten für die handwerkliche Geräteumstellung an sich
- Organisation der Umstellung des Netzgebiets
- (netzgebiets- LH-Gas-spezifisches) Projektmanagement
- Entsprechende Information und Kommunikation mit Marktteilnehmern und Verbrauchern
- Notwendige Vertragsanpassungen, Ausschreibungsverfahren, etc.
- Notwendige netztechnische Maßnahmen
  
- Grenze da, wo die konkreten Umstellungspflichten des einzelnen Netzbetreibers enden. Z.B. Lobbyarbeit, Umstellungsplanung auf Fernleitungsebene, Erforschung und Entwicklung neuer Ersatzteile für die Umrüstung von Verbrauchsgeräten.



## Anerkennung von Kosten:

- Keine Anerkennung von Gemeinkosten, auch nicht anteilig, selbst wenn diese (indirekt) der Marktraumumstellung zu Gute kommen.  
Z.B.: anteilige Mietkosten des Verwaltungsgebäudes, anteilige Stromkosten
- Keine Anerkennung eigener Personalkosten, die ohnehin im Unternehmen entstehen, und bereits über die Anreizregulierung abgedeckt sind.
- derartige Kosten werden bereits im Rahmen des Netzbetriebs in den allgemeinen Netzkosten berücksichtigt und werden über die Erlösobergrenzen verdient.
- Keine Doppelanerkennung von Kosten!



## Anerkennung von Kosten:

- **Problematisch:**
  - Ausuferndes Projektmanagement
  - „Mitgliedsbeiträge“ (teils 5-stellige Beträge) für Veranstaltungen, die z.B. bereits mehrere Jahre vor der eigentlichen Umstellung entstehen, ohne netzgebietsspezifischen Inhalt; vergleichbare Informationen gibt es an anderer Stelle deutlich günstiger. (Verbände/Branche)
- „Mitgliedsbeiträge“ auch deshalb kritisch, weil individuelle Folgeberatung zusätzlich individuell berechnet werden.
- BNetzA hat bereits erfolgreich abgelehnt (ohne Beschwerde)
- Alternativ kann zu Einzelfragen auch die jeweilige Regulierungsbehörde kontaktiert werden.





## Anerkennung von Kosten:

### Kapitalkosten

- Gelegentlich fallen auch Investitionen für L-/H-Gas-Umstellung an.
- Soweit diese dauerhaft im Netz verbleiben und auch nach der Umstellung als zusätzliche Versorgungssysteme zur Verfügung stehen, sollten diese den allgemeinen Netzkosten zugeordnet werden.
- Anerkennung erfolgt dann im Rahmen des **Kapitalkostenaufschlags** (§ 10a ARegV; erstmalig ab Kalenderjahr 2018) und
- im Rahmen der **Kostenprüfung** (Basisjahr 2020) mit dem entsprechenden Sachanlagevermögen.



# Anerkennung von Kosten:

## Besonderheiten:

- (informelle) Ex-ante-Prüfung empfohlen für Umstellung größerer Industrieanlagen.
- Empfehlung:  
Bei Überschreitung einer Kostenschwelle von 5.000 EUR je Anschlusspunkt (nicht je Kunde)
- Kontaktaufnahme mit zuständiger Regulierungsbehörde um spätere Kürzungen im förmlichen Prüfverfahren zu vermeiden.



# Anerkennung von Kosten:

## Abschluss einer Prüfung:

- Ergebnis einer Prüfung ist - im Falle von Kürzungen - die rein „negative Feststellung“ nicht anerkennungsfähiger Kosten („besondere Ausprägung des Missbrauchsverfahrens“)
- Überschießende Kostenerstattungen sind bei zukünftigen Kostenmeldungen in Abzug zu bringen.
- Nach aktueller Verfahrenspraxis wird auf den Erllass förmlicher Beschlüsse verzichtet, sofern sich der Netzbetreiber mit dem Ausgleich unrechtmäßig umgelegter Kosten einverstanden erklärt.



## Fragestellungen aus dem Arbeitskreis:

- **Monteurkapazitäten**

Engpässe bei den Monteurkapazitäten machen ggf. die frühzeitige Beauftragung von Dienstleistern erforderlich

- **Frage:**

Besteht ein regulatorisches Risiko bei früher Beauftragung von Dienstleistern?

Können Kosten wegen „zu frühem“ Projektbeginn aberkannt werden, oder waren bei früheren Diskussionen nur die Informationsrunden mit BBH / ARGE EGU gemeint?

- **Antwort:**

Wenn die üblichen Einkaufsregeln wie Ausschreibung, Kostenvergleich, etc. eingehalten, ist auch die frühzeitige Auftragsvergabe unbedenklich.

Davon zu unterscheiden sind frühzeitige und/oder nicht unternehmensspezifische Beratungsleistungen ohne konkreten Bezug zum Umstellungsprojekt, die für eine LH-Gas-Umstellung nicht erforderlich sind.



## Fragestellungen aus dem Arbeitskreis:

- **Kostenanerkennung für VIU (VIU = Vertragsinstallateur)**  
Ein Hersteller hat z.B. für ein Gerät kein Ersatzteil mehr, der Vertragsinstallateur ist aber in der Lage, für (etwas) höhere Kosten und in eigener Verantwortung das Gerät umzustellen.
- **Frage:**  
Sind diese Kosten umlagefähig oder muss der Kunde diese Kosten tragen?  
Welche Maßstäbe für eine Anerkennung von Kosten bei Verantwortungsübernahme durch ein VIU würden zugrunde gelegt?
- **Antwort:**
  - Eine positive Antwort wird davon abhängen, wie oft dieser Vorfall eintritt, und in welchem Ausmaß er teurer ist als die sonst funktionierenden Umstellung vergleichbarer Geräte. (Wirtschaftliche Betrachtung)
  - Ggf. vorab bei der Regulierungsbehörde anfragen.



## Fragestellungen aus dem Arbeitskreis:

- **Kosten durch irrtümliche Mängelidentifikation**

Seitens der VZ NRW wurde berichtet, dass der MRU-Dienstleister am Gasgerät eines Verbrauchers bei der Geräteerhebung einen Mangel festgestellt hat. Der Verbraucher beauftragte daraufhin ein VIU zur Mangelbeseitigung. Der Installateur konnte aber keinen Mangel feststellen. Nun möchte der Verbraucher die entstandenen Kosten (100 Euro) vom Netzbetreiber erhalten, da sein Gerät ja in Ordnung gewesen sei.

- **Frage:**

Können Mehrkosten umgelegt werden, die durch Ausführungsfehlern von Dienstleistern, wie z.B. oben beschrieben, entstanden sind?

(Das entspräche ggf. ja auch dem Willen des Gesetzgebers, dass Verbrauchern im Rahmen der MRU keine Kosten entstehen sollen.)



## Fragestellungen aus dem Arbeitskreis:

- **Antwort:**

Dienstleister sollten gelegentliche Fehler ihrer Mitarbeiter in der Preiskalkulation mit berücksichtigen, da der DL in von ihm verschuldeten Fällen auch die Mehrkosten zu tragen hat.

Problematisch könnten aber mögliche Nachweise sein.

Auch ist zu klären, ob das Gerät denn nun (objektiv) umstellbar ist oder nicht.

Möglicherweise können entsprechende Mehrkosten im absolut geringfügigen Bereich zur Sicherstellung einer zügigen LH-Gas-Umstellung umgelegt werden. Ggf. die Regulierungsbehörde fragen.



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Volker Pesch**, Diplom-Ökonom  
Regulierungskammer des Landes Nordrhein-Westfalen  
Berger Allee 25 – 40213 Düsseldorf  
Tel.: 0211 / 61772-410  
[volker.pesch@mwide.nrw.de](mailto:volker.pesch@mwide.nrw.de) - [www.mwide.nrw.de](http://www.mwide.nrw.de)

Internetseite der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen:  
[www.landesregulierungsbehoerde.nrw.de](http://www.landesregulierungsbehoerde.nrw.de)